

33. 1. Finden auf das Schiedsgutachterverfahren die Vorschriften des X. Buches der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechende Anwendung?

2. Kann eine Partei einen Schiedsgutachter, den sie bestellt hat, abberufen und an seiner Stelle einen anderen Schiedsgutachter bestellen?

3. Hat eine Partei das Recht, den von der Gegenseite bestellten Schiedsgutachter wegen Befangenheit abzulehnen?

4. Wodurch sind die Parteien eines Schiedsgutachtenvertrags vor der Fällung eines ungerichteten (parteiischen) Spruches rechtlich gesichert?

BGB. §§ 317 f/fg.

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. August 1936 i. S. S. (Bekl.) w. Dampfmolkerei D. eingetr. Gen. m. beschr. S. (Kl.). II 154/36.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Beklagte hat am 5. Februar 1917 die Molkerei der Klägerin gepachtet und die Pacht bis zum 30. September 1935 ausgeübt. Als Preis für die Milch, die ihm von den 44 Genossen der Klägerin ständig zu liefern war, hatte er nach § 4 des Vertrags für jedes Kilogramm eingelieferte Vollmilch mit einem Mindestfettgehalt von 2,70 v. S. zwanzig Pfennig an die Lieferer zu zahlen. Nach § 6 des Vertrags sollte jedoch für den Fall, daß die Preise gegenüber den ursprünglich festgesetzten stiegen oder fielen, im Einverständnis von



eines von der Landwirtschaftskammer in Halle a. S. ernannten Obmannes zunächst dahin, daß der Beklagte die Unterschiedsbeträge, die sich aus der Gegenüberstellung der von ihm in der Zeit von Januar bis August 1934 an die Milchlieferer gezahlten Preise mit den vom Schiedsgericht für denselben Zeitraum ermittelten Berliner Butterhöchstnotierungen ergaben, an die Lieferer nachzuzahlen habe. Weiterhin entschied das „Schiedsgericht“, daß es für die Zeit vom September 1934 bis zur Gegenwart (dem Tage des Schiedsspruchs) bei dem bisher gezahlten Milchpreis belassen werde, für die Folgezeit dagegen der Pächter einen nach einem Grundpreise und nach Fettprozenten der Milch bestimmten Preis zu zahlen habe. Eine Niederlegung dieses Spruches nach Maßgabe des § 1039 B.P.O. ist nicht erfolgt.

Die Genossen der Klägerin haben die Nachzahlungsforderungen, die sich für sie auf Grund des Schiedsspruchs aus den Milchlieferungen während der Monate Januar bis einschließlich August 1934 ergaben, zur Einziehung an die Klägerin abgetreten. Diese hat eine Aufstellung der in jedem der bezeichneten Monate von den einzelnen Genossen gelieferten Milchmengen vorgelegt und die sich daraus ergebende Summe der von dem Beklagten nachzuzahlenden Beträge mit 7551,62 RM. nebst Verzugszinsen eingeklagt. Soweit ihr von einzelnen Genossen Lieferungsbelege nicht mehr zur Verfügung gestellt werden konnten, hat sie nur die Feststellung der Zahlungspflicht des Beklagten begehrt.

Der Beklagte hat aus einer Reihe von Gründen die Rechtswirksamkeit und Richtigkeit der von dem „Schiedsgericht“ getroffenen Entscheidung bestritten, gleichviel, ob man die Vereinbarung vom 28. Mai 1932 als einen Schiedsvertrag oder, wie die Klägerin wolle, als einen Schiedsgutachtenvertrag anzusehen habe. Handle es sich um einen rechtsgültigen Schiedsspruch, dann sei die jetzige Klage unzulässig; es stehe ihr dann die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen.

Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfange stattgegeben, das Oberlandesgericht hat dieses Urteil im wesentlichen bestätigt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

1. Das Berufungsgericht legt die Vereinbarung der Parteien vom 28. Mai 1932 dahin aus, daß das in ihr vorgesehene Schieds-

gericht nur die Aufgabe haben sollte, die Höhe des nach dem Pachtvertrag für das Liter Milch zu zahlenden Grundpreises zu bestimmen, ohne befugt zu sein, die daraus sich ergebenden Folgen für das Rechtsverhältnis der Parteien zu ziehen. Es entnimmt dieser Regelung, daß die Parteien die Entscheidung der Frage, welche Verpflichtungen sich aus dem Spruch des Schiedsgerichts für den Beklagten ergeben würden, insbesondere die Entscheidung der Frage, welche Nachzahlungen er nach dem Spruch an die Genossen der Klägerin zu leisten haben werde, dem ordentlichen Gericht vorbehalten hätten. Demgemäß sieht es den genannten Vertrag nicht als einen Schiedsvertrag, sondern als einen Schiedsgutachtenvertrag an, auf den die Vorschriften des X. Buches der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren keine Anwendung fänden.

Einen Rechtsirrtum läßt diese Beurteilung nicht erkennen; sie wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Auf Schiedsgutachtenverträge findet die Vorschrift des § 1027 ZPO. weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Das ist einhellige Meinung. Dem Berufungsgericht ist deshalb auch darin beizutreten, daß die Vereinbarung vom 28. Mai 1932 nicht deshalb nichtig ist, weil sie außer den auf das schiedsgerichtliche Verfahren bezüglichen noch andere, die Preisregelung betreffende Bestimmungen enthält. Auch hiergegen erhebt die Revision keine Bedenken.

2. Ausgehend davon, daß der Schiedsgutachtenvertrag der Parteien gültig und infolgedessen der von den Schiedsgutachtern am 12. Februar 1935 gefällte Spruch über die Tragbarkeit des in dem Abkommen vom 28. Mai 1932 vereinbarten Milchpreises für die Zeit von Januar bis einschließlich August 1934 für die Parteien und das ordentliche Gericht an sich bindend ist, prüft das Berufungsgericht, nach welchen gesetzlichen Vorschriften die von dem Beklagten gegen die Rechtswirksamkeit und Verbindlichkeit des Spruches geltend gemachten Bedenken zu beurteilen sind. Es entnimmt den Umständen des Falles, daß die Parteien des Schiedsgutachtenvertrags weder an eine unmittelbare, noch an eine mittelbare Anwendung der Vorschriften des X. Buches der Zivilprozeßordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren gedacht haben. Es ist daher der Ansicht, daß für die Beurteilung allein die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere die der §§ 317 flg. BGB. in Betracht kommen. Dem ist jedenfalls im Ergebnis beizutreten. Auf Schiedsgutachtenverträge

werden insgemein die Vorschriften der §§ 317 flg. BGB. schlecht hin und unmittelbar angewendet (RGZ. Bd. 96 S. 59; Stein-Jonas ZPD. Bem. II 3 b vor § 1025). Das bezweifelt auch die Revision nicht.

Bei alleiniger Anwendung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften hält das Berufungsgericht zunächst den Einwand des Beklagten für unbegründet, daß der Bauer L. bei der Fällung des Spruchs nicht hätte mitwirken dürfen, nachdem die Klägerin zu ihrem Schiedsgutachter den Diplom-Landwirt K. bestellt und diese Bestellung dem Beklagten auch mitgeteilt gehabt habe. Es erwägt, daß bei dem Schweigen der §§ 317 flg. BGB., der Nichtanwendbarkeit des § 1030 ZPD. und dem Fehlen sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Bindung der Klägerin an den zuerst bestellten Schiedsgutachter auch nicht daraus hergeleitet werden könne, daß es sich bei der Benennung des Gutachters um eine empfangsbedürftige Willenserklärung gehandelt habe, die nach § 130 BGB. mit ihrem Zugang an den Gegner wirksam geworden sei; denn aus diesem Wirksamwerden folge nichts für die Unwiderruflichkeit der Erklärung und gegen die Zulässigkeit der Benennung eines anderen Gutachters.

Diese Auffassung wird von der Revision ohne Grund als rechtsirrig bekämpft. Wenn die Revision ausführt, es bedürfe nicht erst einer entsprechenden Anwendung des § 1030 ZPD., um die Unzulässigkeit und Unwirksamkeit des von der Klägerin vorgenommenen Gutachterwechsels zu rechtfertigen, die Unzulässigkeit und Unwirksamkeit ergebe sich vielmehr ohne weiteres „aus der durch die der Gegenpartei mitgeteilte Bestellung gestalteten und erwachsenen festen Rechtslage, mindestens aus § 315 Abs. 2 BGB.“, so ist nicht klar zu ersehen, wie sich die Revision diese feste Rechtslage vorstellt, auch nicht, inwiefern sich aus der angezogenen gesetzlichen Bestimmung, die nur ausspricht, daß die durch einen der Vertragsschließenden nach billigem Ermessen vorzunehmende Bestimmung einer Leistung durch Erklärung gegenüber dem andern Teil erfolgt, irgend etwas zu Gunsten der erhobenen Beanstandung ergeben soll. Die auf Grund eines Schiedsvertrags gegebene Rechtslage ist mit der aus einem Schiedsgutachtenvertrag erwachsenden, wie schon aus der Verschiedenheit des Vertragszweckes erhellt, nicht zu vergleichen. Die Annäherung des auf Grund eines Schiedsvertrags stattfindenden Verfahrens an das Verfahren eines ordentlichen Gerichts erfordert wie dieses

besondere, das Zustandekommen eines unparteiischen Spruches sichernde Bestimmungen. Für das auf Grund eines Schiedsgutachtenvertrags stattfindende Verfahren besteht — soweit nicht, wie z. B. für Arbeitsstreitigkeiten die §§ 106, 107 ArbGG., bestimmte gesetzliche Vorschriften eingreifen — größere Vertragsfreiheit; der Umfang der Rechte und Pflichten der Vertragsteile bestimmt sich wesentlich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben. Nach dem Vertrag vom 28. Mai 1932 hat die Klägerin das Recht, unter den dort genannten Voraussetzungen einen Mann ihres Vertrauens mit der Erstattung eines Gutachtens zu beauftragen, das unter Mitwirkung des von dem Beklagten zu ernennenden zweiten Sachverständigen zustande kommen soll. Dieses Recht kann ihr solange nicht verkümmert werden, als das Gutachten nicht erstattet ist. Gewinnt sie bis dahin die Überzeugung, daß der von ihr ernannte Sachverständige das in ihn gesetzte Vertrauen aus irgendeinem Grunde nicht verdient, dann kann es ihr nicht verwehrt sein, den dem zuerst ernannten Sachverständigen erteilten Auftrag zu widerrufen und denselben Auftrag einem anderen Sachverständigen zu erteilen, zu dem sie ein größeres Vertrauen hat. Der Gegner, dem auf Grund des Vertrags dasselbe Recht zusteht, kann sich darüber nicht beschweren, namentlich dann nicht, wenn er sich, wie hier, auf das Verfahren unter Mitwirkung des zu zweit ernannten Schiedsgutachters eingelassen und gegen das erstattete Schiedsgutachten längere Zeit nichts unternommen hat. Das Berufungsgericht hat hiernach den Einwand, die Bestellung des Bauern L. zum Schiedsgutachter an Stelle des zuerst benannten Diplom-Landwirts R. sei unzulässig gewesen und das unter Mitwirkung des L. zustande gekommene Gutachten sei infolgedessen für den Beklagten nicht verbindlich, mit Recht als unbegründet zurückgewiesen.

Daselbe hat von der Zurückweisung des weiteren Einwandes des Beklagten zu gelten, der Bauer L. sei von der Mitwirkung bei der Erstattung des Gutachtens jedenfalls deshalb ausgeschlossen gewesen, weil er als Schiedsgutachter vom Beklagten mit Grund wegen Befangenheit abgelehnt worden sei; das Gutachten könne daher nicht als ordnungsmäßig zustande gekommen gelten. Das Berufungsgericht vermisst auch hier jegliche vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften, aus denen sich für den Beklagten das Recht ergeben könnte, einen von dem andern Teile des Schiedsgutachtenvertrages bestellten und benannten Schiedsgutachter wegen Befangenheit — oder aus andern

Gründen — abzulehnen, wie dies für das schiedsrichterliche Verfahren durch § 1032 ZPO. ausdrücklich vorgesehen ist. Es erachtet die Rechte der Parteien eines Schiedsgutachtenvertrags auch gegenüber einem Spruche, der unter Mitwirkung eines zu Gunsten einer Partei befangenen Gutachters zustande gekommen ist, dadurch für ausreichend gesichert, daß dem Vertragsteil, der sich durch die Mitwirkung eines solchen Schiedsgutachters benachteiligt fühlt, nach den hier zur Anwendung kommenden Vorschriften der §§ 318, 319 BGB. das Recht zusteht, den Spruch wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung anzufechten und bei offenkundiger Unbilligkeit seine Ersetzung durch eine gerichtliche Entscheidung zu verlangen.

Dem ist beizupflichten. Das Berufungsgericht hat auch recht, wenn es meint, daß kein innerer Grund vorliege, einer Partei über die durch die Vorschriften der §§ 317 flg. BGB. gewährte Sicherung hinaus allgemein noch das Recht zu gewähren, den Dritten wegen Befangenheit ablehnen zu dürfen. Wolle sie sich dieses Recht gleichwohl sichern, dann müsse sie es sich vertraglich besonders vorbehalten; andernfalls habe es bei den Rechten aus §§ 318, 319 BGB. sein Bewenden.

Die Revision meint zwar unter Berufung auf Ausführungen von Stein-Jonas ZPO. Bem. V zu § 1032, ein besonderer vertraglicher Vorbehalt über die Ablehnung eines von der Gegenseite ernannten Schiedsgutachters wegen Befangenheit sei nicht nötig; die entsprechende Anwendung des § 1032 ZPO. ergebe sich ohne weiteres aus dem vernünftigen Parteiwillen oder sei mangels besonderer Anhaltspunkte für einen abweichenden Parteiwillen jedenfalls als dem Parteiwillen entsprechend anzusehen. Diese Erwägung ist aber nicht schlüssig. Ist den Interessen der Parteien eines Schiedsgutachtenvertrags an der Erzielung eines sachlich zutreffenden Schiedsgutachtens durch die lextermähnten bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ausreichend Rechnung getragen, dann spricht nichts dafür, daß die entsprechende Anwendung des § 1032 ZPO. stets als selbstverständlich vereinbart zu gelten hätte. Der innere Grund, weshalb es beim Schiedsgutachtenvertrag der Gewährung eines Ablehnungsrechts nicht bedarf, ist vom Berufungsgericht zutreffend angedeutet: die sachliche Richtigkeit des Schiedsspruchs ist grundsätzlich nicht nachprüfbar; daher muß auch hier die Unparteilichkeit der Schiedsrichter gesichert werden. Das Schiedsgutachten unterliegt dagegen in der entscheidenden-

den Frage — billiges Ermessen — einer Nachprüfung, die wenigstens offenbare Unbilligkeit verhütet. Die grundsätzliche Notwendigkeit der Einstimmigkeit beim Schiedsgutachten (§ 317 Abs. 2 BGB.) gewährt auch einen nahezu sicheren Schutz gegen einen parteiischen Gutachter der Gegenpartei. Das überieht die Revision, wenn sie der Ansicht Ausdruck gibt, daß die den Parteien eines Schiedsgutachtenvertrags durch die §§ 318, 319 BGB. gewährten Rechte den Bedürfnissen des Rechtslebens nicht genügten. Danach ist vom Berufungsgericht das Bestehen eines Ablehnungsrechts, dessen Nichtbeachtung durch den bestellten Obmann den von dem „Schiedsgericht“ im vorliegenden Falle gefällten Spruch unwirksam gemacht hätte, mit Recht verneint worden. Auf die Hilferwägung des Berufungsgerichts, daß die Mitwirkung des von dem Beklagten abgelehnten Schiedsgutachters U. bei der Erstattung des Gutachtens auf dessen Zustandekommen auch tatsächlich gar keinen Einfluß ausgeübt habe, braucht insolgedessen nicht eingegangen zu werden . . .